Pflegekräfte aus dem Ausland beschäftigen: Einreise und Regelungen

Die Rekrutierung von ausländischem Pflegepersonal für Ihr Unternehmen zahlt sich aus. Worauf Sie hierbei achten müssen und wo Sie Unterstützung erhalten, können Sie hier nachlesen.

Inhalt

- Pflegefachkräfte aus dem Ausland einstellen: Was gibt es zu beachten?
- Voraussetzungen für Pflegefachkräfte aus Drittstaaten
- Visum und Aufenthalt für Pflegefachkräfte aus Drittstaaten
- Pflegeauszubildende aus dem Ausland einstellen
- Pflegehilfskräfte aus Drittstaaten: Regelungen zur Beschäftigung
- Vermittlung und Rekrutierungsprojekte in der Pflege
- Schritt für Schritt erklärt: So gewinnen Sie Pflegepersonal
- Werkzeugkoffer: Integration von Pflegepersonal

Pflegefachkräfte aus dem Ausland einstellen: Was gibt es zu beachten?

Wenn Sie eine Pflegekraft aus dem Ausland rekrutieren möchten, müssen Sie sich vorher genau informieren, aus welchem Land Sie rekrutieren wollen. Der Prozess variiert, je nachdem, ob Sie Personen aus einem EU- oder **Drittstaat** einstellen möchten. Da der Beruf Pflegefachkraft, anders als in Deutschland, in vielen Ländern eine akademische Ausbildung voraussetzt, spielt das Thema **Berufsanerkennung** hier eine wichtige Rolle. Pflegefachkräfte aus EU- und **EFTA**-Staaten erhalten in der Regel eine automatische Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikation.

Voraussetzungen für Pflegefachkräfte aus Drittstaaten

Dem gegenüber benötigen Pflegefachkräfte aus Drittstaaten eine individuelle Prüfung auf Anerkennung ihres Berufsabschlusses. Hierfür müssen sie ein sogenanntes **Anerkennungsverfahren** durchlaufen. Bei vorliegenden wesentlichen Unterschieden muss eine Anpassungsmaßnahme durchgeführt werden. Nähere Informationen finden Sie in unserer Rubrik „**Anerkennung von ausländischen Abschlüssen**“ und auf dem Portal „**Anerkennung in Deutschland**“.

Zusammenfassend müssen für ausländische Pflegefachkräfte folgende Anforderungen erfüllt sein:

- **Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation**: Die zuständige Anerkennungsstelle in Deutschland prüft, ob die ausländische **Berufsqualifikation** – welche auch ein Studienabschluss sein kann – gleichwertig mit dem entsprechenden deutschen **Referenzberuf** „Pflegefachfrau/-mann“ bzw. „Pflegefachperson“ ist. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten: Die ausländischen Pflegefachkräfte können entweder eine **Gleichwertigkeitsprüfung** durchführen lassen oder darauf verzichten und direkt eine **Ausgleichsmaßnahme** absolvieren. Die Antragstellung für die berufliche Anerkennung erfolgt bei der dafür zuständigen Stelle des Bundeslandes, in dem die Beschäftigung erfolgen soll. Die von dort erteilte deutsche Anerkennung gilt deutschlandweit.
- **Berufsausübungserlaubnis:** Der Beruf der **Pflegefachkraft** ist in Deutschland reglementiert. Wer hier in Pflegeberufen arbeiten möchte, benötigt daher eine staatliche Zulassung zur Berufsausübung. In der Regel müssen dafür neben der anerkannten fachlichen Qualifikation folgende formale Anforderungen erfüllt sein:
  - **Deutschkenntnisse**: mind. Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER),
  - **Gesundheitliche Eignung für den Beruf**: ärztliche Bescheinigung aus Deutschland oder dem Herkunftsland,
  - **Polizeiliches Führungszeugnis**: als Nachweis der Straffreiheit und Vertrauenswürdigkeit wird ein **Führungszeugnis** bzw. ein Certificate of Good Standing aus dem Herkunftsland oder von der

deutschen Polizei verlangt.

Visum und Aufenthalt für Pflegefachkräfte aus Drittstaaten

Für Staatsangehörige eines Staates außerhalb dem EU- und EFTA Raum ist ein **Aufenthaltstitel** erforderlich, um der Beschäftigung als Pflegefachkraft nachzugehen. Abhängig vom Ergebnis des Anerkennungsverfahrens haben die ausländischen Pflegefachkräfte folgende Optionen:

- **Visum zum Arbeiten für Fachkräfte**: Wenn die ausländische Berufsqualifikation vollständig anerkannt und die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis durch die zuständige Behörde in Deutschland zugesagt wurde, können Pflegefachkräfte aus Drittstaaten ein **Visum** bzw. eine **Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18a AufenthG** beantragen. Die Erteilung des Visums setzt voraus, dass die Antragstellenden die fachlichen Anforderungen erfüllen (volle Anerkennung und Berufsausübungserlaubnis) und ein konkretes Arbeitsplatzangebot als Pflegefachkraft in Deutschland nachweisen können.
  Beachten Sie: Die **Blaue Karte EU** wird für Pflegefachkräfte nicht angewendet!
- **Visum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**: Wenn das Verfahren der Berufsanerkennung eine teilweise Anerkennung zum Ergebnis hat und damit eine **Anpassungsqualifizierung** in Deutschland erfolgen kann, ist ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation nach § 16d AufenthG** erforderlich.

Tipp: Einreise beschleunigen

Sie können die Einreise beschleunigen, indem Sie das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Pflegeauszubildende aus dem Ausland einstellen

Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau/-mann bzw. Pflegefachperson gelten spezielle Anforderungen an die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber:

- **Mittlerer Schulabschluss**,
- **Deutschkenntnisse**: abhängig vom **Bundesland**, in dem die Ausbildung erfolgt, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 oder B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden,
- **Gesundheitliche Eignung für den Beruf**: Ärztliche Bescheinigung aus Deutschland oder dem Herkunftsland (kann nach Einreise erfolgen),
- **Polizeiliches Führungszeugnis**: als Nachweis der Straffreiheit und Vertrauenswürdigkeit wird ein Führungszeugnis bzw. ein Certificate of Good Standing aus dem Herkunftsland oder von der deutschen Polizei verlangt.

(Künftige) Auszubildende aus EU- bzw. EFTA-Staaten können ohne eine besondere **Aufenthaltserlaubnis** nach Deutschland einreisen und ihre Ausbildung hier antreten. Personen aus Drittstaaten benötigen ein Visum bzw. eine **Aufenthaltserlaubnis zum Absolvieren einer Berufsausbildung nach § 16a AufenthG**.

Pflegehilfskräfte aus Drittstaaten: Regelungen zur Beschäftigung

Sie suchen Pflegepersonal auf Hilfskraftniveau? Auch die Beschäftigung in pflegerischen Tätigkeiten unterhalb der bundesrechtlich geregelten Fachkräfteausbildung von drei Jahren ist möglich. Dies umfasst Tätigkeiten auf Basis einer staatlich anerkannten Ausbildung, insbesondere als Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz, Altenpflegehilfe und Pflegefachassistenz, für die in Deutschland eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr festgelegt ist.

Das Visum zur Einreise und Beschäftigung wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine inländische Ausbildung oder eine anerkannte ausländische Qualifikation als Pflegehilfskraft liegt vor. Weitere Regelungen im jeweiligen Landesrecht, vor allem hinsichtlich der geltenden Reglementierungen zum Führen der Berufsbezeichnung, müssen darüber hinaus beachtet werden.
- Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) hat der Beschäftigung als Pflegehilfskraft nach **§ 22a BeschV** zugestimmt. Dabei werden durch die BA auch die Arbeitsbedingungen geprüft (Arbeitszeiten, Entgelt etc.).
- Wenn die Pflegehilfskraft 45 Jahre alt oder älter ist, muss sie oder er ein bestimmtes Mindestgehalt für die Beschäftigung in Deutschland erhalten oder einen Nachweis über eine bislang erworbene ausreichende Altersversorgung erbringen. Dieses Mindestgehalt liegt im Jahr 2026 bei **55.770 Euro**.

Weitere Aufenthaltsregelungen finden Sie in der Visumrubrik „**Sonderregelung für Pflegehilfskräfte**“.

Vermittlung und Rekrutierungsprojekte in der Pflege

Denken Sie darüber nach, sich zusätzliche Unterstützung beim Rekrutierungsprozess zu suchen? In unserer Rubrik „**Vermittlungsagenturen erkennen**“ erhalten Sie grundsätzliche Informationen über private und staatliche Vermittler in Deutschland.

Privatwirtschaftliche Personalvermittlung

Sind Sie im Bereich der privaten Personalvermittlung tätig oder möchten Sie als Arbeitgeber die Dienstleistung einer privaten Personalvermittlung in Anspruch nehmen? Beachten Sie folgende Informationen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur **Vermittlung von Gesundheitspersonal aus dem Ausland**. Aus Ländern, die auf der sogenannten **WHO-Liste** stehen, dürfen – außer durch die Bundesagentur für Arbeit – keine Personen in Beschäftigungen in Gesundheits- und Pflegeberufen in Deutschland rekrutiert werden (**§ 38 BeschV**). Von diesem Vermittlungsverbot ist auch die Vermittlung in Pflege**ausbildungen** in Deutschland umfasst. Die Liste wurde im Jahre 2023 aktualisiert – eine nächste Überarbeitung erfolgt im Jahr 2026.

Liste staatlicher Rekrutierungsprojekte (zum Ausklappen)

Gut zu wissen: Fördermöglichkeiten

Mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz gilt seit Juli 2023 auch eine gesetzliche Grundlage zur anteiligen **Refinanzierung** von derartigen Projekten. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Kosten eines B2-Sprachkurses in Deutschland mit einer Ausgleichsmaßnahme (Vorbereitungskurs für die Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang) zu kombinieren und diese über sogenannte Bildungsgutscheine der Bundesagentur für Arbeit zu refinanzieren. Durch das Qualifizierungschancengesetz gibt es zudem die Möglichkeit, Arbeitsentgeltzuschüsse für Ausfallzeiten zu erhalten. Informieren Sie sich über spezielle Fördermöglichkeiten, die auch bundeslandspezifisch ausgestaltet sein können.

Schritt für Schritt erklärt: So gewinnen Sie Pflegepersonal

 Optionen prüfen: Mit unserem **Quick-Check für Arbeitgeber** können Sie ihre Bedarfe eingeben und Schritt für Schritt die passenden Möglichkeiten durchgehen.

 Beratung holen: Kontaktieren Sie Ihren **örtlichen Arbeitgeberservice** (AG-S) bzw. die **Zentrale Auslands- und Fachverwaltung** (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) und lassen sich zum Thema Fachkräfteeinwanderung beraten.

 Bei der Suche nach Fachkräften aus dem EU-/EFTA-Raum, unterstützt Sie auch **EURES** – Das **Europäische Portal zur beruflichen Mobilität**.

 Veröffentlichen Sie Ihre Stellenanzeige in der **„Make it in Germany"-Jobbörse**, um internationale Fachkräfte gezielt anzusprechen.

 Auch im Rahmen von **Rekrutierungs- oder Förderprojekten** (s. u.) können interessierte Unternehmen bei der Suche nach der passenden **Fachkraft** unterstützt werden.

 Im **Internationalen Bewerberanzeiger „Gesundheit"** der BA finden Sie eine Auswahl an hochmotivierten Gesundheitsfachkräften, die noch im Ausland leben und in Deutschland arbeiten möchten.

Werkzeugkoffer: Integration von Pflegepersonal

Wenn Sie sich entschieden haben, Pflegefachpersonen aus dem Ausland zu rekrutieren, und diese nachhaltig in Ihre Einrichtung integrieren wollen, ist ein betriebliches Integrationsmanagement unabdingbar. Hierfür

können sie den **Werkzeugkoffer „Willkommenskultur & Integration“** nutzen, der Einrichtungen und Betrieben anhand von 15 Anforderungsfeldern eine Orientierung bietet.

Weitere Informationen im Web

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Pflegefachkräfte

Kuratorium Deutsche Altershilfe Wilhelmine-Lübcke-Stiftung e.V. (KDA)

Gütesiegel "Faire Anwerbung Pflege Deutschland"
Anpassungslehrgang für ausländische Pflegekräfte

Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFa)

Beratung, Begleitung und Qualitätssicherung für die Zuwanderung von Pflegefachkräften aus dem Ausland

Pflegenetzwerk Deutschland

Internationale Fachkräfte gut integrieren
Werkezugkoffer „Willkommenskultur & Integration“

Netzwerk IQ

Berufliche Anerkennung von Pflegefachkräften mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

Seite drucken

URL: https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/einreise/arbeitsmarktzulassung/pflegepersonal
Datum: 2026-11-20 18:14:25 GMT